

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Brodersdorf, Kreis Plön**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.11.2008

**Änderungen:**

§ 3 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.11.2008

§ 8 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.11.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153 und 165), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Brodersdorf erlassen:

**§ 1  
Wappen, Siegel  
(§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt durch einen silbernen Balken von Blau und Rot geteilt oben zwei auswärts geneigte silberne Buchenblätter, unten eine über Eck gestellte silberne Egge mit dem Anhängenhaken an der linken Ecke.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Brodersdorf, Kreis Plön".
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250 € nicht überschritten wird,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,-- € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 500,-- €,
7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

### § 3

#### Ständige Ausschüsse

(§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung.

**b) Jugend- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder, davon mindestens 2 Gemeindevertreter/-innen und höchstens 1 Bürger/-in, der/die der Gemeindevertretung angehören kann.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten aus den Bereichen Jugend, Schule, Soziales und Kultur.

**c) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder, davon mindestens 2 Gemeindevertreter/-innen und höchstens 1 Bürger/-in, der/die der Gemeindevertretung angehören kann.

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Energieversorgung und –nutzung, Pflege von Natur, Landschaft und Umwelt, Grundstücksangelegenheiten

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

**§ 4**  
**Aufgaben der Gemeindevertretung**  
**(§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

**§ 5**  
**Einwohnerversammlung**  
**(§ 16b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 6**  
**Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**  
**(§ 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € halten. Ist dem Abschluss eines

Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € hält.

**§ 7**  
**Verpflichtungserklärungen**  
**(§ 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 8**  
**Veröffentlichungen**  
**(Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung "Probsteier Herold" bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.03.1999 und zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung (EURO-Anpassungssatzung) vom 02.11.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 28. Dezember 2004 erteilt.

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 21.01.2005.

Brodersdorf, den 11. Januar 2005

(L.S.)

GEMEINDE BRODERSDORF  
-Die Bürgermeisterin-

gez. H. Mews

*Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 22.08.2008.*

*Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.11.2008.*